



bmask

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Ernst Piller
Tel: (01) 711 00 DW 2196
Fax: 2190
Ernst.Piller@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
VII2@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.309/0001-VII/A/2/2011

Wien, 04.02.2011

**Betreff: Anwendung der Bauarbeiterschutzverordnung auf Arbeitsvorgänge, die
nicht im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbauarbeiten stattfinden
BauV-Novelle 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 1. Februar 2011 tritt eine Novelle zur BauV, BGBl. II Nr. 3/2011, in Kraft.

Mit dieser Novelle wird ausdrücklich angeordnet, dass einige Bestimmungen der BauV auch dann anzuwenden sind, wenn die betreffenden Arbeitsvorgänge nicht auf Baustellen, sondern auf auswärtigen Arbeitsstellen stattfinden. Im Folgenden Darstellung solcher Bestimmungen in Kurzform:

1. Vorkehrungen gegen vereiste Flächen und gegen herabfallende Gegenstände (§ 6 Abs. 2 und 3)
2. Verwendung geeigneter Einrichtungen zur Erreichung schwer zugänglicher Arbeitsplätze; Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)
3. Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)
4. Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)
5. Rauchfangkehrerarbeiten und Arbeiten an oder in Feuerungsanlagen (§§ 91 - 93 BauV)
6. Arbeiten an/über/in Gewässern (§ 106 BauV)
7. Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV).

Hintergrund der Novelle

Im Arbeitnehmerschutzrecht bestand insofern eine Lücke, als bisher für bestimmte gefährliche Arbeitsvorgänge nur dann konkrete Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen galten, wenn diese Arbeiten in Zusammenhang mit Hoch- oder Tiefbauarbeiten standen, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sich der Geltungsbereich der Bauarbeiterschutverordnung auf Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, beschränkte (VwGH 98/02/0234 vom 22.10.1999).

Nunmehr gelten die oben aufgezählten Paragraphen der BauV auch für auswärtige Arbeitsstellen; das sind gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG „Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden“.

Weitere Informationen

- **Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (§ 6 Abs. 7 und 8)**
Hinsichtlich der Richtlinie 2009/104/EG („Arbeitsmittelrichtlinie“) bestand insofern ein Umsetzungsmanko, als deren Anhang II, Punkte 4.1.3 und 4.4 nur in Zusammenhang mit Bauarbeiten umgesetzt war, die Arbeitsmittel-Richtlinie hingegen keinerlei Einschränkung kennt, sodass geboten war, den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 7 und 8 BauV auch auf „Nicht-Bauarbeiten“ auszudehnen. Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Arbeitsvorgänge bei der Glasflächen- oder Fassadenreinigung.
- **Arbeiten unter Absturzgefahr und auf Dächern (§§ 7 - 10, §§ 87 - 90 BauV)**
Wichtige Anwendungsfälle sind z.B. Schneeräumarbeiten, aber auch Montage und Wartung von technischen Anlagen auf Dächern. Wartungsarbeiten an technischen Anlagen auf Dächern (bspw. an Klimaanlage) sind in der Regel nur von kurzer Dauer (weniger als ein Tag). In diesen Fällen kann § 7 Abs. 4 BauV zur Anwendung kommen, demnach die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfallen kann, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch ist gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer/innen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein. Siehe dazu Erlass Dacharbeiten - Verwendung von Anseilschutz GZ: BMASK-461.306/0010-VII/A/1/2010.
- **Erdarbeiten (§§ 48 - 54 und 157)**
Darunter fallen beispielsweise auch Arbeiten im Bereich von Wissenschaft und Forschung (Archäologie) und Arbeiten zur Herstellung von Mastgruben im Bereich von Energieversorgungsanlagen (siehe dazu die Ausnahme in § 157 BauV).

- **Erhaltungsarbeiten bei Eisenbahnanlagen und auf Straßen mit Fahrzeugverkehr (§§ 108, 109 BauV)**

Bau- und Erhaltungsarbeiten auf Straßen mit Fahrzeugverkehr dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor dem Fahrzeugverkehr erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Verkehrssicherungsmaßnahmen, wie die Anbringung von Verkehrszeichen und Absperreinrichtungen, im Einklang mit den verkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen sind. Bei Straßenerhaltungsarbeiten ist keine Befassung der Behörde vorgesehen.

Hinweis: Stand der Technik in diesem Zusammenhang sind die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, welche von der Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr (<http://www.fsv.at>) erarbeitet und herausgegeben werden, konkret etwa die RVS 05.05.40 (Baustellenabsicherung).

BGBI. II Nr. 3/2011

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschhagl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	qIG9hfKXixGiwYWLiaidrzW/Mhy0sd6Ocl0A831kfBnKDTHTZVV9IHPcuVdJS+ckU5RT azK9lbbz4QFXWD8dHjJBpWx7wxhUIZ60hGXU68hYB3xlb5nIGHww44r6+pSXL9XWEHs awKKh4IZkybXKnXB/OsFKwvCjEhGVcq/nWCxs=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-09T10:21:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	